

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucherverträge im fahrenden Gewerbe.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Drechselmanufaktur Ansgar Seinwill und Verbrauchern (§ 13 BGB) über die im Auftragsformular/Werkvertrag bezeichneten Waren und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung von Waren und Leistungen stellt kein verbindliches Angebot dar.
- (2) Mit Unterzeichnung bzw. Rücksendung des Auftragsformulars/Werkvertrags gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab.
- (3) Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludente Annahme, spätestens mit Leistungserbringung oder Versand.

Abschnitt 2: Zahlung

§ 3 Zahlung

- (1) Es gelten die im Auftragsformular/Werkvertrag genannten Preise. Diese verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit ausgewiesen, und zuzüglich etwaiger Versandkosten.
- (2) Der Werkunternehmer erhebt bei jedem Auftrag eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % des vereinbarten Werklohns. Die Anzahlung ist innerhalb der auf dem Zahlschein angegebenen Frist zu entrichten. Eine gesonderte Zahlungsbestätigung erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde leistet die Zahlung in bar oder per EC-Karte unmittelbar bei Auftragserteilung. Gerät der Kunde mit der Anzahlung in Verzug, so gilt der ausgestellte Zahlschein als Abschlagsrechnung im Sinne von § 632a BGB.
- (3) Der verbleibende Restbetrag ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- (4) Gerät der Kunde im Übrigen in Zahlungsverzug, ist der Werkunternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. (§ 288 Abs. 1 BGB) sowie pauschale Mahnkosten geltend zu machen.

Abschnitt 3: Lieferung und Versand

§ 4 Lieferung und Versand

- (1) Lieferfristen und -termine sind stets unverbindlich, soweit

sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware ab dem unverbindlich genannten Liefertermin abzunehmen.

- (2) Der Werkunternehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Streik, Krankheit, Unfall oder vergleichbare Umstände.
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass der Werkunternehmer die Tätigkeit nebenberuflich ausführt. Verzögerungen, die hierdurch entstehen, insbesondere infolge von Verpflichtungen gegenüber dem Hauptarbeitgeber, gelten als vom Kunden akzeptiert, soweit sie die Zumutbarkeit nicht überschreiten.

Abschnitt 4: Fertigung und Individualisierung

§ 5 Fertigung

- (1) Der Kunde beauftragt den Werkunternehmer mit der Herstellung eines Werkes nach den von ihm vorgegebenen Spezifikationen.
- (2) Mit der Fertigung wird frühestens nach Eingang der vereinbarten Anzahlung begonnen.
- (3) Die Fertigungszeit beträgt grundsätzlich 6 bis 8 Wochen je Bestellung. Liefer- und Versandzeiten sind hierin nicht enthalten.
- (4) Stellt der Kunde Material für die Fertigung bereit, beginnt die Fertigungszeit erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche für die Herstellung erforderlichen Materialien vollständig beim Werkunternehmer vorliegen.
- (5) Die Auswahl des zu verwendenden Materials obliegt grundsätzlich dem Werkunternehmer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wünsche des Kunden werden dabei berücksichtigt, soweit sie technisch umsetzbar und zumutbar sind.
- (6) § 4 gilt entsprechend.

§ 6 Naturbedingte Abweichungen

- (1) Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Maserung, Struktur, Astbildung sowie Unterschiede zwischen einzelnen Werkstücken sind naturbedingt und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Auch nach der Fertigung kann es aufgrund wechselnder Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen zu Veränderungen des Werkstücks kommen, insbesondere zu Schwinden, Quellen, Verzug, Rissbildung oder Harzaustritten. Solche Erscheinungen sind holztypisch und kein Grund für Mängelrügen.
- (3) Der Kunde erhält mit der Lieferung eine Pflegeanleitung. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Veränderungen des Holzes, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Prozesse hervorgerufen werden und die Nutzung des Werkstücks einschränken oder für einen

konkreten Zweck unmöglich machen können, keinen Mangel darstellen, da es sich um ein Holzprodukt handelt.

§ 7 Materialbedingte Abweichungen

- (1) Bei der Verarbeitung von Epoxidharz können materialtypische Erscheinungen wie Blasenbildung, Schlieren, Einschlüsse, Unterschiede in Transparenz oder Farbintensität auftreten. Diese Abweichungen entstehen durch den chemischen Aushärtungsprozess und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Farb- oder Strukturdivergenzen können durch äußere Einflüsse wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder UV-Lichteinwirkung entstehen. Solche Veränderungen sind werkstoffbedingt und unvermeidbar.
- (3) Bei der Verbindung von Epoxidharz mit Holz, insbesondere bei sogenannten „Inselstischen“ oder „Flusstischen“ sowie großflächigen Platten, kann es durch das Arbeiten des Holzes zu Spannungen im Material kommen. Hierdurch können Risse im Harz entstehen oder die Platte kann sich in Ausnahmefällen leicht nach oben oder unten verziehen. Diese Erscheinungen sind materialbedingt und stellen keinen Mangel dar.
- (4) Auch bei der Verwendung von Klebern, Ölen, Lacken oder anderen Oberflächenbehandlungen sind leichte Unterschiede in Farbe, Glanzgrad oder Nachdunkeln nicht auszuschließen und kein Grund für Mängelrügen.

§ 8 Maßabweichungen

- (1) Bei handwerklicher Fertigung sind Maßabweichungen im Rahmen branchenüblicher Toleranzen unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Auch bei CNC-gestützter Fertigung können geringfügige Abweichungen durch Werkzeugtoleranzen, Materialverhalten oder Holzbewegungen entstehen.
- (3) Abweichungen in Stärke, Breite und Länge von bis zu ± 5 mm gelten als vertragsgemäß. Bei großformatigen Platten können zusätzlich leichte Abweichungen in der Ebenheit auftreten, die durch das Arbeiten des Holzes verursacht werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten bei ausdrücklich im Auftragsformular/Werkvertrag als Präzisionsfertigung bezeichneten Aufträgen folgende Toleranzen:
 - bei handwerklicher Fertigung $\pm 0,5$ mm,
 - bei CNC-Fertigung $\pm 0,25$ mm.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßabweichungen sind werkstoff- und fertigungsbedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

§ 9 Künstlerische Freiheit

- (1) Der Werkunternehmer ist berechtigt, im eigenen Ermessen Abweichungen im Rahmen der in § 8 festgelegten Toleranzen vorzunehmen, ohne hierfür das Einverständnis des Kunden einholen zu müssen.
- (2) Bei Arbeiten mit gestalterischem oder künstlerischem Charakter, insbesondere bei der Kombination von Holz mit Epoxidharz, behält sich der Werkunternehmer angemessene künstlerische Freiheit vor.

(3) Geringfügige Abweichungen von Mustern, Entwürfen oder Vorlagen sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt insbesondere für Farbverläufe, Strukturen, Formdetails oder Kompositionen, die sich aus dem künstlerischen Schaffensprozess ergeben.

- (4) Wünsche und Vorgaben des Kunden, die nicht eindeutig formuliert oder technisch bestimmbar sind, dürfen vom Werkunternehmer nach billigem Ermessen ausgelegt und umgesetzt werden. Dabei gelten die Grundsätze der Auslegung von Willenserklärungen gemäß §§ 133, 157 BGB.
- (5) Der Kunde erkennt an, dass die kreative Gestaltung ein wesentlicher Bestandteil des Werkes ist und individuelle Abweichungen gerade den einzigartigen Charakter der gefertigten Stücke ausmachen.

Abschnitt 5: Eigentum und Versandabwicklung

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Versand und Frachtschäden

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Entrichtung des vereinbarten Werklohns einschließlich aller Nebenkosten Eigentum des Werkunternehmers.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Frachtschäden unverzüglich nach Empfang beim Werkunternehmer anzuzeigen.
- (3) Sendungen, die aufgrund ihrer Maße und/oder ihres Versandgewichts nicht als Paket-, sondern als Speditionssendung aufgegeben werden müssen (Fracht), werden im Wege der Drittschadensliquidation abgewickelt. In diesen Fällen tritt der Werkunternehmer seine Ansprüche gegen den Frachtführer an den Kunden ab.
- (4) Die Wahl des Versandunternehmens obliegt in allen Fällen dem Werkunternehmer. Der Werkunternehmer ist berechtigt, bei unerwarteten Steigerungen der Versandkosten den Preis nachträglich anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde den Versand nachträglich zubucht.

Abschnitt 6: Gewährleistung und Haftung

§ 11 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe des Werkes.
- (2) Gewährleistungsrechte entfallen, wenn der Kunde das Werk unsachgemäß verwendet, verändert, beschädigt oder in sonstiger Weise entgegen den Hinweisen des Werkunternehmers gebraucht.

§ 12 Haftung

- (1) Der Kunde haftet für jeden unsachgemäßen oder schädigenden Gebrauch des Werkes, unabhängig davon, ob er sich selbst oder Dritte schädigt.
- (2) Dies gilt insbesondere für Arbeiten und Werkstücke aus oder mit giftigen Hölzern.
- (3) Der Werkunternehmer weist auf die Giftigkeit eines Holzes hin, soweit ihm die Giftigkeit des Holzes bekannt sein muss. Bekannt sein müssen ihm mindestens die Pflanzen der Bekanntmachung des Bundesinstituts für Risikobewertung

vom 19.05.2021, BAnz AT 02.07.2021 B4.

(4) Für Pflanzen außerhalb dieser Liste trägt der Kunde die Informationspflicht selbst; der Werkunternehmer kann seine Unkenntnis nicht zum Vorwurf gemacht bekommen.

(5) Der Werkunternehmer geht bei der Bestimmung eigener Hölzer gewissenhaft vor, kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn eine exakte Bestimmung – etwa beim Einkauf von bereits verarbeitetem Holz – nicht mehr möglich ist.

(6) Für nicht einheimische Hölzer oder vom Kunden angelieferte Hölzer trägt der Werkunternehmer nur dann Verantwortung, wenn sich ihm die Giftigkeit aufdrängt. In solchen Fällen steht dem Werkunternehmer ein Rücktrittsrecht zu.

(7) Der Werkunternehmer fertigt keine Speise- oder Trinkgefäße aus giftigen Hölzern („Erbschaftsbecher“).

(8) Artikel, die ausdrücklich für Kinder, Jugendliche oder andere besonders schutzbedürftige Personen oder Tiere bestimmt sind, werden nur aus als unbedenklich geltenden Hölzern gefertigt. Der Kunde hat die Pflicht, die individuelle Verträglichkeit zu prüfen; insbesondere übernimmt der Werkunternehmer keine Haftung für allergische Reaktionen oder sonstige Unverträglichkeiten. Gleiches gilt für Artikel, die für Tiere bestimmt sind.

(9) Dekorationsartikel sind keine Spielzeuge im Sinne der EU-Spielzeugrichtlinie und dürfen nicht als solche verwendet werden, sofern sie nicht ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind.

Abschnitt 7: Vertragsrücktritt und Kündigung

§ 13 Rücktritt durch den Kunden

(1) Der Kunde kann vor Fertigstellung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall schuldet er dem Werkunternehmer eine Stornopauschale:

- mindestens 15 % des vereinbarten Werklohns,
- 30 % ab Beginn der Fertigung,
- 50 % bei fortgeschrittener Fertigung,
- 75 % bei Fertigstellung,
- 100 % bei Fertigstellung eines nicht weiterverkäuflichen Artikels.

§ 14 Rücktritt oder Kündigung durch den Werkunternehmer

(1) Der Werkunternehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a. nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Kunden entstehen,
- b. Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Kunden bestehen,
- c. der Kunde falsche Angaben macht oder sonstige Täuschungen vorliegen,
- d. der Kunde sich vertragswidrig verhält,

e. sonstige schwerwiegende Gründe in der Person des Kunden vorliegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhält der Kunde bereits geleistete Zahlungen vollständig zurück. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht nicht, da die Gründe in seiner Person liegen.

§ 15 Form von Rücktritt, Storno oder Kündigung

(1) Alle Erklärungen des Kunden, die auf Rücktritt, Storno oder Kündigung gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, der Übermittlung per E-Mail an info@ansgar-seinwill.de oder der Übermittlung über das Kontaktformular unter www.ansgar-seinwill.de/kontakt.

(2) Andere Formen, insbesondere Mitteilungen über Messenger-Dienste oder mündliche Absprachen, sind ausgeschlossen und entfalten keine rechtliche Wirkung.

Abschnitt 8: Abnahme und Gefahrübergang

§ 16 Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen, insbesondere durch Ingebrauchnahme des Werkstücks.

(2) Verweigert der Kunde die Abnahme ohne das Vorliegen eines wesentlichen Mangels, so gilt die Abnahme nach angemessener Fristsetzung als erfolgt (§ 640 Abs. 2 BGB). Geringfügige Abweichungen oder optische Unregelmäßigkeiten, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

(3) Erfolgt die Übergabe auf einem Marktstand des Werkunternehmers, so hat der Kunde den vereinbarten Abholtermin einzuhalten. Versäumt der Kunde den Termin ohne wichtigen Grund, so befindet er sich im Annahmeverzug. Der Werkunternehmer ist berechtigt, für jede versäumte Annahme eine Pauschale in Höhe von 15 € zu erheben. Der Kunde hat eine Verhinderung spätestens bis zum dritten Werktag vor Marktbeginn anzuzeigen.

(4) Nach dem dritten erfolglosen Abholversuch ist der Werkunternehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen eine andere Übergabemethode zu wählen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde. Bei besonders großen Artikeln oder Sonderanfertigungen kann der Werkunternehmer stattdessen Lagerkosten in Höhe von 12 € je angefangenen Monat geltend machen.

(5) Für Abnahmeansprüche gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

§ 17 Gefahrübergang

(1) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Kunden über.

(2) Erfolgt die Übergabe durch Versand, geht die Gefahr erst

mit Übergabe an den Kunden oder einen von ihm bestimmten Empfänger über. Hat der Kunde dem Versanddienstleister eine ausdrückliche Ablageerlaubnis erteilt, so gilt die Ablage am vereinbarten Ort als Übergabe. Bis dahin trägt der Werkunternehmer die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung. Frachtschäden richten sich nach § 10.

(3) Holt der Kunde das Werk nicht zum vereinbarten Abholtermin ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über (§ 300 BGB).

(4) Bei Teillieferungen geht die Gefahr jeweils nur hinsichtlich der gelieferten Teilmenge auf den Kunden über. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 9: Verjährung und Aufbewahrung

§ 18 Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Werkes (§ 11 gilt ergänzend).

(2) Andere vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren nach der regelmäßigen gesetzlichen Frist von drei Jahren (§ 195 BGB), beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 19 Aufbewahrungspflichten

(1) Der Werkunternehmer ist nicht verpflichtet, nach Fertigstellung über die vereinbarte Abnahme hinaus Werkstücke, Materialien oder Reste aufzubewahren. Er bewahrt diese jedoch grundsätzlich für die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB (drei Jahre) auf, soweit dies zumutbar ist.

(2) Als nicht mehr zumutbar gilt die Aufbewahrung insbesondere dann, wenn der Betriebsablauf durch die Lagerung in großem Maße beeinträchtigt wird, stillsteht oder hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. In solchen Fällen ist der Werkunternehmer berechtigt, die Gegenstände auch vor Ablauf der Verjährungsfrist zu vernichten, sofern der Kunde zuvor unter Fristsetzung zur Abholung aufgefordert wurde.

(3) Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen angemessenes Entgelt.

(4) Holt der Kunde fertiggestellte Werke trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Werkunternehmer berechtigt, diese nach eigener Wahl zu entsorgen oder zu verwerten. Ansprüche des Kunden hieraus bestehen nicht.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 20 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Zwingende Verbraucherschützende Vorschriften des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

§ 21 Gerichtsstand

(1) Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Werkunternehmers.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Vorschrift.
